

Gemeinde Vörstetten
Landkreis Emmendingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten am 30.11.2020 folgende

Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 09.04.2018

beschlossen:

Artikel 1

**Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 04.11.1996,
zuletzt geändert am 09.04.2018, wird wie folgt geändert:**

1.) § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 Euro.

2.) § 5 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Hält ein Hundehalter auf der Gemarkung der Gemeinde mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 720,00 Euro.

3.) § 13 Übergangsbestimmung entfällt.

4.) § 14 wird zu § 13.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Vörstetten, den 01.12.2020

Brügner, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.